

# GewO-Novelle 2013 – Impulse aus der Praxis

RA Mag. Martin Niederhuber  
Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

## Nachträgliche Änderungen (§ 79c)

- Welche Änderungen?
  - Auflagen
  - (sonstige) Abweichungen vom Genehmigungsbescheid
  - „einschließlich seiner Bestandteile“
    - auch Projektinhalte, Betriebsbeschreibung, Maschinenverzeichnis, Pläne
- Kriterien
  - bislang: wesentliche Änderung des Sachverhalts
  - nun: sofern nicht Schutz nach § 74 Abs. 2 (Nachbarrechte) entgegensteht
  - §§ 77, 77a sinngemäß: Stand der Technik
- Verfahren
  - Glaubhaftmachung – Mitwirkungspflicht
  - „Konzentrationsanordnung“

# Nachträgliche Änderungen (§ 79c)

## ■ Chancen

- Auflagenkonsolidierung
  - bei gleichzeitiger Beibehaltung der Genehmigungen
  - Vorsicht vor „konsolidierten Bescheiden“
- Anlagenänderungen ohne Nachbarrelevanz
  - Sonderregime parallel zu § 81 Abs. 2 Z 7 und 9?

## ■ Risiken

- partielle Parteistellung der Nachbarn (§ 356 Abs. 4)
  - bei potenziellen Auswirkungen
- „Konzentrationsanordnung“ ausreichend?

## Betriebsübernahme (§ 79d)

- Zusammenstellung der Genehmigungsbescheide
  - inklusive Ausdrücke der Bescheide
  - bloßes Behördenservice, keine Feststellung oder Rechtsgestaltung
  
- Sonderrechte
  - Abänderung von Auflagen, Abänderung der Genehmigungen (§ 79c)
  - Frist von max. 3 Jahren zur Einhaltung von Auflagen
    - bei Unverhältnismäßigkeit
    - Sofern keine „Bedenken“ hinsichtlich Interessen des Nachbarschutzes

## Betriebsübernahme (§ 79d)

- Verfahren
  - Zusammenstellung der Bescheide
    - Antrag binnen 6 Wochen nach Betriebsübernahme
  - Abänderung von Auflagen/Genehmigung
    - nicht fristgebunden
  - Fristerstreckung
    - Antrag binnen 6 Wochen nach Übermittlung der Zusammenstellung oder Betriebsübernahme
    - Maximalfrist 5 Jahre (Kumulierung mit § 79)
  - Glaubhaftmachung – Mitwirkungspflicht
  - Stopp „anderer Verfahren“
    - außer Gesundheitsgefährdung

## Betriebsübernahme (§ 79d)

- Chancen
  - Wissensgleichstand mit der Behörde
  - frühe Auseinandersetzung mit Genehmigungslage
    - frühe Möglichkeit zur Flexibilisierung der Genehmigungen
  - Fristerstreckung bis max. 5 Jahre
    - aber nur wenn keine „Bedenken“
  
- Risiken
  - Informationsverlust durch Informationsflut
  - nach der Übernahme kann es schon zu spät sein
    - besser: Augen auf, Kauf ist Kauf (Due Diligence)
  - partielle Parteistellung der Nachbarn (§ 356 Abs. 4)

## Emissionsneutrale Änderungen (§ 81 Abs. 2)

- Was wurde geändert?
  - § 81 Abs. 2 Z 9 (Bestand): „Emissionsverhalten ... nicht nachteilig“
  - § 81 Abs. 2 Z 7 (neu): „Emissionsverhalten ... zu den Nachbarn nicht nachteilig“
  - Auflagen zulässig
    - außer Schutz vor unzumutbarer Beeinträchtigung
  
- Verfahren
  - bloßes Anzeigeverfahren
    - keine Nachbarrechte
  - Errichtung vor Bescheiderlassung zulässig
    - aber keine Inbetriebnahme vor Bescheiderlassung (§ 345 Abs. 6)

## Emissionsneutrale Änderungen (§ 81 Abs. 2)

- Chancen
  - partielle Erweiterung der emissionsneutralen Änderung
  - Kombination mit / Konkurrenz zu § 79c Abs. 2 („Abweichungen vom Genehmigungsbescheid“)?
  
- Risiken
  - Einschränkung der bisher weit interpretierten emissionsneutralen Änderung
    - differenzierte Beurteilung der Emissionsneutralität
    - Vorschreibung von Auflagen/Aufträgen nur mit expliziter gesetzlicher Grundlage
    - Betrieb erst nach Bescheiderlassung



## Fazit

- Vielzahl an praxisgerechten Flexibilisierungen
- Offene Fragen zur Emissionsneutralität
- Offene Punkte
  - Verfahrenskonzentration ausweiten
  - langfristig: einheitliches Anlagenrecht (s. IERL)
  - operative Abteilungen der Behörden nicht ausdünnen
  - Sachverständigenapparate nicht ausdünnen
  - Transparenz zu Verfahrensdauern

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Martin Niederhuber  
Rechtsanwalt

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH  
1010 Wien, Wollzeile 24  
5020 Salzburg, Wilhelm-Spazier-Straße 2a

 +43 1 513 21 24

 [office@nhp.eu](mailto:office@nhp.eu)

 [www.nhp.eu](http://www.nhp.eu)